

(Ausschließlich Bearbeitung laufender Maßnahmen - keine Neuantragstellung.)

Soforthilfe-Zuschuss "Kino"

Überblick

Mit dem Zuschuss unterstützt der Freistaat Sachsen Betreiber von Kino-Betriebsstätten, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit infolge der amtlichen Maßnahmen während der Corona-Pandemie beeinträchtigt ist.

Die Unterstützung wird zur Überbrückung finanzieller Engpässe gewährt, die seit der Schließung der Kinos am 18. März 2020 und den folgenden sechs Monaten entstanden sind bzw. entstehen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Wer wird gefördert

Der Zuschuss richtet sich an Betreiber von Kinos im Freistaat Sachsen, die bei einem deutschen Finanzamt ertragsteuerlich veranlagt sind.

Nicht gefördert werden

- Autokinos, Studentenkinos, Pornokinos
- Kinos in Hotels, in Gaststätten, in Krankenhäusern und in Kasernen
- Eigenbetriebe von Gebietskörperschaften und Unternehmen im Eigentum von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts

Was wird gefördert

Mit dem Zuschuss unterstützt der Freistaat Sachsen Betreiber von Kino-Betriebsstätten in Sachsen, die infolge amtlicher Maßnahmen während der Corona-Pandemie mit Einschränkungen konfrontiert sind, welche sich auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kinobetreiber auswirken. Ziel ist es, durch den Zuschuss finanzielle Engpässe zu überbrücken, die im Verlauf der auf die Schließung der Kinos am 18. März 2020 folgenden sechs Monate entstehen.

Die Förderung soll der Finanzierung von Verbindlichkeiten des fortlaufenden Geschäftsbetriebes dienen, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind. Dazu zählen u. a. Personalausgaben, gewerbliche Mieten, Ausgaben für Telekommunikation und Versicherungen, Leasingraten und Zins- und Tilgungszahlungen für bestehende betriebliche Bankkredite.

Leistungen Dritter, die Sie erhalten oder beanspruchen können, sind vom Liquiditätsbedarf abzuziehen (z. B. die Soforthilfe oder die Überbrückungshilfe des Bundes, Zuschüsse der Europäischen Union, Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz, Versicherungsleistungen).

Die gleichzeitige Inanspruchnahme mehrerer Zuschussprogramme des Freistaates Sachsen mit ähnlicher Zielrichtung ist ausgeschlossen.

Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die nicht bereits am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung waren.

Pro Kino kann eine Förderung beantragt werden, wenn das Kino zum 18. März 2020 weniger als sieben Leinwände hatte und ein regelmäßiger Spielbetrieb mit mindestens 100 Vorstellungen im Jahr 2019 vorlag.

Konditionen

Die Höhe des einmaligen Zuschusses für bis zu sechs Monaten ist, in Abhängigkeit vom erwarteten Liquiditätsengpass, gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten je Betriebsstätte zum 18. März 2020:

- bei bis zu 5 Beschäftigten: bis zu 9.000 Euro
- bei mehr als 5 Beschäftigten: bis zu 15.000 Euro

Ablauf/Verfahren

Zuständige Stelle

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB).

Verfahrensablauf

Wichtiger Hinweis

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich auf die Bankverbindung, die gegenüber der Finanzverwaltung z. B. im Rahmen Ihres Einkommensteuerbescheids/Körperschaftsteuerbescheids angegeben wurde. Geben Sie diese Bankverbindung bei der Antragstellung an.

Frist/Dauer

Anträge können bis spätestens 31. August 2020 bei der SAB gestellt werden.

Rechtsgrundlagen/Infoblätter

[Richtlinie Coronahilfe Kinos vom 8. Juli 2020 \(PDF, 129 kB\)](#)

Die Verwendungsnachweisprüfung für dieses Programm ist noch nicht gestartet. Sobald dies möglich ist, stellen wir Ihnen die Informationen und Dokumente zur Verfügung.

FAQ

Fragen zum Verwendungsnachweis

1. Wie erfolgt der Nachweis über die Verwendung des Soforthilfe-Zuschusses?

Das Verfahren zur Nachweisführung über die zweckentsprechende Verwendung des Soforthilfe-Zuschusses ist derzeit noch in Abstimmung.

KONTAKT

Beratungs-Hotline
0351 4910-1100
Mo - Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

